

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1954

Nummer 96

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

1954 S. 1582
berichtigt durch
1954 S. 1746

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

1. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 13. 8. 1954, Paßwesen; hier: Gebührenfreie Ausstellung von Reisepässen zur Einreise in das Saargebiet. S. 1581. — RdErl. 13. 8. 1954, Ungültigkeitserklärung eines Befähigungszeugnisses — Vorführerschein — für Filmvorführer. S. 1582.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 13. 8. 1954, Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1954. S. 1582.

D. Finanzminister.

RdErl. 6. 8. 1954, Fahrkostenerstattung bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien. S. 1583.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 7. 8. 1954, Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregulierung des Kinderzuschlags für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Verband der weiblichen Angestellten. S. 1584.

Gem. RdErl. 7. 8. 1954, Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Verband der weiblichen Angestellten. S. 1585.

Gem. RdErl. 11. 8. 1954, Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter. S. 1586.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

1954 S. 1581
aufgeh.
1955 S. 1204 Nr. 432

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen;

hier: Gebührenfreie Ausstellung von Reisepässen zur Einreise in das Saargebiet

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1954 —
I — 13 — 38 — 26 Nr. 1451/51

Da die saarländischen Behörden bei Einreisen von Deutschen (Art. 116 GG) einen deutschen Reisepaß verlangen, ist durch den Bezugserlaß angeordnet worden, daß solche Reiseausweise für Fahrten in das Saargebiet gebührenfrei auszustellen sind. Entsprechend dem begrenzten Zweck ist der Geltungsbereich dieses Reisepasses nach § 14 Abs. 2 AVV zum Paßgesetz mit dem Vermerk „Nur gültig für Reisen von und ins Saargebiet“ festzulegen.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß ein Reisepaß mit dieser Begrenzung nicht als Paßdokument im Sinne des § 1 Paßgesetz anzusehen ist, das zum Überschreiten einer Auslandsgrenze berechtigen würde. Sein Geltungsbereich darf auch nicht etwa später durch Ausdehnung auf das Ausland verändert werden. Wird von Personen, die sich im Besitz eines derart begrenzt geltenden Passes befinden, ein Reiseausweis für einen erweiterten Geltungsbereich beantragt, so ist der bezeichnete Paß einzuziehen und nach den Bestimmungen meines RdErl. v. 2. 8. 1951 (MBI. NW. S. 917) zu behandeln. Ziff. 5 des RdErl. v. 30. 5. 1951 — I — 13 — 38 — Nr. 2356/50 — (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 17. 3. 1951 — I — 13 — 38 — Nr. 418/51 (n. v.).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

—MBI. NW. 1954 S. 1581.

Ungültigkeitserklärung eines Befähigungszeugnisses — Vorführerschein — für Filmvorführer

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1954 —
I — C 2 — 456/54

Das nachstehend bezeichnete Befähigungszeugnis — Vorführerschein — ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt:

Name Vorname	Wohnort u. Straße	Geburtsdat. u. -ort	Zeugnis Ausgest. Nr. am Prüfstelle
Holtschneider Friedrich	Kalkar Kr. Kleve Hanselaer- str. 30	6. 11. 1895 Duisburg	nicht bekannt 1940 Düssel-

An die nachgeordneten Behörden

— MBI. NW. 1954 S. 1582.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1954

Gem. RdErl. d. Innenministers III B 4/124 — 1896/54 u. d. Finanzministers I A 4 1493 — Tgb.Nr. 24194/54 v. 13. 8. 1954

Die dem Lande Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1953 zufließenden Anteile an den Verwaltungskostenpauschbeträgen der Bundesbahn und der Bundespost sind wie im Vorjahre wieder nach den Bestimmungen der Preussischen Verordnung v. 15. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 295) zu verteilen. Da auch im Jahre 1953

keine Personenstandsaufnahme durchgeführt worden ist, wird gem. Art. II § 2 der Verordnung v. 15. Dezember 1930 der Stichtag für die Ermittlung der Arbeitnehmerbevölkerung für das Rechnungsjahr 1954 auf den 10. Oktober 1953 festgesetzt. Für die Ermittlung der Wohnbevölkerung bleibt es bei den Ergebnissen der letzten Volkszählung v. 13. September 1950.

Die Gemeinden werden aufgefordert, Anträge auf Zuweisung von Verwaltungskostenzuschüssen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Februar 1955 (Ausschlußfrist) an das Statistische Landesamt in Düsseldorf einzureichen. Bei der Antragstellung ist nach dem gem. RdErl. v. 14. 11. 1950 (MBI. NW. S. 1089) zu verfahren.

An die Gemeinden, die Gemeindeaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt in Düsseldorf

— MBI. NW. 1954 S. 1582.

D. Finanzminister

Fahrkostenerstattung bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

RdErl. des Finanzministers v. 6. 8. 1954 —
B 2700 — 7329 IV/54

Im Hinblick auf die Bedeutung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien für die berufliche Fortbildung der Verwaltungsangehörigen des Landes bin ich bis auf weiteres damit einverstanden, daß den Verwaltungsangehörigen (mit Ausnahme der Aushilfsangestellten nach § 1 Abs. 4 a TO.A und der nicht voll beschäftigten Angestellten nach § 19 Abs. 1 ATO), die als VOLLHÖRER an einem geschlossenen Lehrgang einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie von mindestens sechs Semestern teilnehmen und deren Dienst- bzw. Wohnort außerhalb des Vorlesungsortes liegt, gemäß Nr. 22 ABzRKG die notwendigen Fahrkosten der dritten Wagenklasse zwischen dem Dienst- bzw. Wohnort und dem Vorlesungsort erstattet werden.

Erstattungsfähig sind nur die gemäß der pflichtmäßigen Versicherung des Verwaltungsangehörigen im abgelaufenen Semester nach Inanspruchnahme der Fahrpreismäßigung auf öffentlichen Verkehrsmitteln entstandenen Fahrkosten, wenn dem Erstattungsantrag eine Bescheinigung der Geschäftsstelle der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie beigelegt ist, nach welcher der Antragsteller in dem genau zu bezeichnenden Semester die Akademie als VOLLHÖRER besucht hat.

Teilnehmern an Veranstaltungen einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie von kurzer Dauer können die Fahrkosten der dritten Wagenklasse nur erstattet werden, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsangehörigen ihres Geschäftsbereichs die Teilnahme an diesen besonderen Veranstaltungen ausdrücklich empfohlen hat.

Die Fahrkostenerstattung ist, wenn im Landeshaushaltsplan besondere Mittel für Ausbildungszwecke einschließlich Fahrkostenerstattung vorgesehen sind, bei dem betreffenden Titel, sonst beim Titel 215 — Reisekostenvergütungen — zu buchen.

Die Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen v. 10. 11. 1937 (RBBi. S. 328), v. 24. 5. 1938 (RBB. S. 218) u. v. 31. 7. 1938 — 2080 — 28 I — sowie der Erl. der früheren Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone in Hamburg v. 19. 4. 1948 P 1700 — 20/P 1 (n. v.) werden hiermit aufgehoben.

Damit schließt sich das Land Nordrhein-Westfalen der Regelung im Erlaß des Bundesministers der Finanzen v. 16. 5. 1954 (MinBlFin. S. 334) an.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1954 S. 1583.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Verband der weiblichen Angestellten

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 8649 IV/54 u. d.
Innenministers II A 2/27.14 15448/54 v. 7. 8. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 6. August 1953
Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

— Hauptverwaltung —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden — ausgenommen Stadt und Land Berlin —,
- c) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 6. August 1953 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 6. August 1953 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatschluß gekündigt werden. Er tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(2) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 6. August 1953.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 6. 8. 1953 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 10066 IV u. d. Innenministers — II C 4/27.14.15 — 15527/53 — v. 8. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1559).

— MBI. NW. 1954 S. 1584.

**Tarifvertrag vom 6. August 1953
über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses
für Angestellte; hier: Abschluß mit dem Verband
der weiblichen Angestellten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 8648/IV/54 u. d.
Innenministers II A 2/27.14 15 448 54 v. 7. 8. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 6. August 1953

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden — ausgenommen Stadt und Land Berlin —,
- c) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 6. August 1953 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 6. August 1953 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluß gekündigt werden. Er tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(2) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 6. August 1953.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 6. 8. 1953 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 10065/IV — u. d. Innenministers — II C 4/27.14 45 — 15527/53 — v. 9. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1547).

— MBI. NW. 1954 S. 1585.

**Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung der
Alters- und Hinterbliebenenversorgung der
Angestellten und Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160/B 6110 — 8647/IV/54 u. d. Innenministers II A 2/27.14' — 16 447/54 v. 11. 8. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 22. Juli 1954

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart

sowie

der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

wird folgendes vereinbart:

I.

§ 1 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Zusatzversicherungspflichtigen Angestellten, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei sind, aber die Möglichkeit der Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung haben, wird die Auflage gemacht, sich — unbeschadet der Pflicht zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) — nach § 21 AVG oder § 1 Absatz 6 AVG in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) für jeden Kalendermonat der Beschäftigung freiwillig zu versichern. Wird durch eine Bescheinigung des Trägers der Angestelltenversicherung nachgewiesen, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt ist und bei Entrichtung von jährlich 6 Rentenversicherungsbeiträgen nach dem AVG die Wartezeit für das Altersruhegeld (180 Beitragsmonate) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann, so sind auf schriftlichen Antrag des Angestellten an Stelle von 12 Rentenversicherungsbeiträgen für das Kalenderjahr je 6 Rentenversicherungsbeiträge nach dem AVG und 6 Höherversicherungsbeiträge nach dem Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) zu entrichten. Der Dienstberechtigte trägt auf die Dauer des Dienstverhältnisses die Hälfte des Versicherungsbeitrages, der der höchsten Pflichtversicherungsbeitragsklasse entspricht. Die von dem Angestellten zu tragende Hälfte des Versicherungsbeitrages wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit der anderen Beitragshälfte im Markenklebverfahren entrichtet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Angestellte, die aus anderen Gründen als wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von der Angestelltenversicherung befreit sind.

II.

Der Tarifvertrag tritt am 1. August 1954 in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1954.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

Nach dem vorstehenden Tarifvertrag ist es möglich, für das Kalenderjahr an Stelle von 12 Rentenversicherungsbeiträgen nach dem AVG in Höhe von 70 DM monatlich je 6 Rentenversicherungsbeiträge nach dem AVG in Höhe von 70 DM monatlich und 6 Höherversicherungs-

beiträge nach dem Gesetz über die Höherversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 14. März 1951 (BGBI. I S. 188) ebenfalls in Höhe von 70 DM monatlich zu entrichten. Voraussetzung hierfür ist, daß der Angestellte

1. den Antrag schriftlich stellt,
2. durch eine Bescheinigung des Trägers der Angestelltenversicherung nachweist, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt ist und bei der Entrichtung von jährlich 6 Rentenversicherungsbeiträgen nach dem AVG die Wartezeit für das Altersruhegeld (180 Bei-

tragsmonate) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann.

Im übrigen tritt in der Durchführung des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/ B 6110 — 7438/IV — u. d. Innenministers — II B — 4 27.14/45 — 15147/52 — v. 12. 7. 1952 (MBI. NW. S. 961).

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1954 S. 1586.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.